

3. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der Absatz 3 bilden wird, wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Jedes Quartal übermittelt die Kommission den für Energie, Haushalt und Finanzen zuständigen Ministern eine Übersicht über Höhe und Entwicklung der in Absatz 1 erwähnten Fonds, den in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Fonds ausgenommen.“

Art. 13 - Artikel 23 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 Absatz 2 Nr. 7 wird das Wort „Endkunden“ durch das Wort „Kunden“ ersetzt.

(...)

KAPITEL 9 — Inkrafttreten

Art. 29 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ciergnon, den 26. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Der Minister des Haushalts

O. CHASTEL

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Der Staatssekretär für Energie

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00139]

5 NOVEMBER 2002. — Koninklijk besluit tot invoering van een onmiddellijke aangifte van tewerkstelling, met toepassing van artikel 38 van de wet van 26 juli 1996 tot modernisering van de sociale zekerheid en tot vrijwaring van de leefbaarheid van de wettelijke pensioenstelsels. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de artikelen 1 tot 3 van het koninklijk besluit van 14 januari 2013 tot wijziging van het toepassingsgebied van het koninklijk besluit van 5 november 2002 tot invoering van een onmiddellijke aangifte van tewerkstelling (*Belgisch Staatsblad* van 24 januari 2013);

- van de titels 3 en 6 van de wet van 11 november 2013 houdende diverse wijzigingen tot invoering van een nieuwe sociale en fiscale regeling voor de gelegenheidsarbeiders in de horeca (*Belgisch Staatsblad* van 27 november 2013);

- van de artikelen 6 tot 8 van het koninklijk besluit van 12 november 2013 inzake de tewerkstelling van gelegenheidswerknemers in de horecasector (*Belgisch Staatsblad* van 27 november 2013, *err.* van 9 december 2013).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00139]

5 NOVEMBRE 2002. — Arrêté royal instaurant une déclaration immédiate de l'emploi, en application de l'article 38 de la loi du 26 juillet 1996 portant modernisation de la sécurité sociale et assurant la viabilité des régimes légaux des pensions. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{er} à 3 constituent la traduction en langue allemande :

- des articles 1^{er} à 3 de l'arrêté royal du 14 janvier 2013 modifiant en ce qui concerne son champ d'application l'arrêté royal du 5 novembre 2002 instaurant une déclaration immédiate de l'emploi (*Moniteur belge* du 24 janvier 2013);

- des titres 3 et 6 de la loi du 11 novembre 2013 portant diverses modifications en vue de l'instauration d'un nouveau système social et fiscal pour les travailleurs occasionnels dans le secteur horeca (*Moniteur belge* du 27 novembre 2013);

- des articles 6 à 8 de l'arrêté royal du 12 novembre 2013 relatif à l'occupation des travailleurs occasionnels dans le secteur de l'horeca (*Moniteur belge* du 27 novembre 2013, *err.* du 9 décembre 2013).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00139]

5. NOVEMBER 2002 — Königlicher Erlass zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- der Artikel 1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Abänderung des Anwendungsbereichs des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung,

- der Titel 3 und 6 des Gesetzes vom 11. November 2013 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Einführung eines neuen Sozialversicherungs- und Steuersystems für Gelegenheitsarbeitnehmer im Horeca-Sektor,

- der Artikel 6 bis 8 des Königlichen Erlasses vom 12. November 2013 über die Beschäftigung von Gelegenheitsarbeitnehmern im Horeca-Sektor.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

14. JANUAR 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Anwendungsbereichs des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung

(...)

Artikel 1 - Artikel 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe *c*) wird wie folgt ersetzt:

"*c*) Personen, die durch einen der Verträge oder eines der Abkommen gebunden sind, die in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt sind,".

2. Die Buchstaben *d*) und *e*) werden mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"*d*) Jugendliche, die ein in Artikel 36^{quater} des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit erwähntes Einstiegspraktikum absolvieren,

e) Personen, die auf Initiative des zuständigen Dienstes für Berufsausbildung einen Vertrag für entweder eine "formation professionnelle individuelle en entreprise" oder eine "formation-insertion" oder eine "individuelle beroepsopleiding in een onderneming" oder eine individuelle Berufsausbildung im Unternehmen abschließen."

Art. 2 - Artikel 3 § 1 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:

"5. Schüler, Studenten oder Lernende für Praktikumstätigkeiten, deren Dauer nicht ausdrücklich von der zuständigen Behörde festgelegt wird und die sie bei einem Arbeitgeber oder Praktikumsleiter im Rahmen einer Ausbildung erbringen, an der sie in einer von der zuständigen Gemeinschaft oder Region geschaffenen, subventionierten oder anerkannten Unterrichtsanstalt oder Ausbildungseinrichtung teilnehmen, insofern die Gesamtdauer dieser Praktikumstätigkeiten bei ein und demselben Arbeitgeber oder Praktikumsleiter im Laufe eines Schul- oder akademischen Jahres, was die Unterrichtsanstalten betrifft, oder im Laufe eines Kalenderjahres, was die Ausbildungseinrichtungen betrifft, sechzig Tage nicht übersteigt."

2. Der Paragraph wird durch eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. Schüler, Studenten oder Lernende für Praktikumstätigkeiten, deren Dauer ausdrücklich von der zuständigen Behörde festgelegt wird und die sie bei einem Arbeitgeber oder Praktikumsleiter im Rahmen eines Studienbeziehungsweise Lehrgangs erbringen, der zur Ausstellung eines Diploms, eines Zeugnisses oder eines Berufsbefähigungsnachweises führt."

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(...)

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

11. NOVEMBER 2013 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Einführung eines neuen Sozialversicherungs- und Steuersystems für Gelegenheitsarbeitnehmer im Horeca-Sektor

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 3 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen

Art. 3 - Artikel 9^{bis} des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, eingefügt durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002 und abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Eine elektronische Anwendung wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt:

1. um es den in Artikel 5^{bis} § 3 erwähnten Arbeitnehmern, die in dem in Artikel 31^{ter} des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 erwähnten Statut beschäftigt sind, zu ermöglichen, die in Artikel 5^{bis} § 3 erwähnten Angaben einzusehen,

2. um es den in Artikel 5^{bis} § 3 erwähnten Arbeitgebern zu ermöglichen, die Anzahl Tage einzusehen, an denen der Gelegenheitsarbeitnehmer noch in dem in Artikel 31^{ter} des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 erwähnten Statut beschäftigt werden kann, und die Anzahl Tage einzusehen, an denen sie selbst noch gemäß Artikel 31^{ter} desselben Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 Gelegenheitsarbeitnehmer einstellen können."

Art. 4 - In Artikel *9quinquies* desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 1. Juli 2006, werden die Wörter "in den Artikeln *5bis* Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und 6 Absatz 1 Nr. 6 zweiter Gedankenstrich" durch die Wörter "in Artikel *5bis* § 2 einziger Absatz Nr. 2 und § 3 Absatz 1 Nr. 1 und in Artikel 6 einziger Absatz Nr. 6 Ziffer 2" ersetzt.

(...)

TITEL 6 — Inkrafttreten

Art. 7 - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. Oktober 2013, mit Ausnahme von Titel 4, der mit 1. Oktober 2013 wirksam wird, was die ab diesem Datum eintretenden Risiken betrifft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. November 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Der Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung

J. CROMBEZ

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

12. NOVEMBER 2013 — Königlicher Erlass über die Beschäftigung von Gelegenheitsarbeitnehmern im Horeca-Sektor

(...)

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen*

Art. 6 - Artikel *5bis* des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 14. Oktober 2005 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 30. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter Gelegenheitsarbeitnehmern die in Artikel *8bis* und Artikel *31ter* Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Arbeitnehmer".

b) Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Der Arbeitgeber, der der Paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe oder, sofern der Entleiher der Paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe untersteht, der Paritätischen Kommission für Leiharbeit untersteht, teilt für die in Artikel *31ter* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 erwähnten Gelegenheitsarbeitnehmer, die er beschäftigt, täglich gleichzeitig mit den in Artikel 4 aufgezählten Angaben folgende Angaben mit:

1. entweder den Zeitpunkt von Beginn und Ende der Leistung
2. oder den Zeitpunkt des Beginns der Leistung im Falle eines Tagesblocks.

Ein Tagesblock entspricht Leistungen von sechs Stunden und mehr.

Der Arbeitgeber, der der Paritätischen Kommission für Leiharbeit untersteht und Gelegenheitsarbeitnehmer bei einem Entleiher beschäftigt, der der Paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe untersteht, muss die Unternehmensnummer und die paritätische Kommission des Entleihers angeben."

Art. 7 - Artikel *9octies* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. April 2007, wird aufgehoben.

KAPITEL 3 — Inkrafttreten und Ausführung

Art. 8 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Oktober 2013.

(...)